
| | Seite |
|--|----------|
| A Allgemeiner Teil | 2 |
| 1 Vertragsgrundlagen | 2 |
| 2 Versichertes Risiko | 2 |
| 2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein | |
| 2.2 Vergabe von Leistungen | |
| 3 Mitversicherte Personen | 2 |
| 4 Mitversicherte Risiken | 2 |
| 4.1 Haus- und Grundbesitz | |
| 4.2 Baueigenleistungen | |
| 5 Vorsorgeversicherung | 2 |
| B Haftpflichtrisiken aus Haus-/Grundstücksbesitz/Bauvorhaben | 2 |
| 1 Allgemeine Deckungserweiterungen | 2 |
| 1.1 Vermögensschäden | |
| 1.2 Eigentümergemeinschaften | |
| 1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz | |
| 1.4 Selbstfahrende Landfahrzeuge | |
| 1.5 Be- und Entladeschäden | |
| 2 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen | 3 |
| 2.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge | |
| 2.2 Senkungsschäden | |
| 2.3 Abbrucharbeiten | |
| 3 Ausschlüsse | 3 |
| 3.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge | |
| 3.2 Luftfahrzeuge | |
| 3.3 Verändern der Grundwasserverhältnisse | |
| 3.4 Besitz oder Betrieb von Bahnen | |
| 3.5 Sprengstoffe und Feuerwerke | |
| 4 Versicherungsfall | 4 |
| 5 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt | 4 |
| C Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung | 4 |
| 1 Gegenstand der Versicherung | 4 |
| 2 Risikobegrenzungen | 4 |
| 3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes | 4 |
| 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles | 4 |
| 5 Nicht versicherte Tatbestände | 4 |

A Allgemeiner Teil

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die folgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personal.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;

3.2 der im Rahmen der Baueigenleistungen/Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3.3 des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft von Wohnungseigentümern;

3.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

4 Mitversicherte Risiken

4.1 Haus- und Grundbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

4.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.3 bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.3.1951:

Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

4.2 Baueigenleistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von Baueigenleistungen, also aus der Selbsthilfe bei der Bauausführung, Planung und/oder Bauleitung, bis zu einer veranschlagten Bausumme von DM 100.000,--. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB).

5 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme wird die Höchstersatzleistung für die Vorsorgeversicherung - abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB - erhöht auf

- DM 3 Mio für Personenschäden
- DM 1 Mio für Sachschäden.

B Haftpflichtrisiken aus Haus-/Grundstücksbesitz/Bauvorhaben

1 Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;

1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunfterteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.1.9 bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;

1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall DM 100.000,--. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

1.2 Eigentümergemeinschaften

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB -

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

1.3 Vertragliche Haftpflicht

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand des § 4 Ziff. 1 1 AHB.

1.4 Selbstfahrende Landfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von selbstfahrenden Landfahrzeugen für Haus und Garten (z.B. Aufsitzrasenmäher, Aufsitzschneeräumer, Kleingeräte an Holmen geführt), soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht.

1.5 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. 1 6 b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

2 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

2.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2.2 Senkungsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines daraus errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen gilt dies jedoch nur, wenn es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

2.3 Abbruch- und Einreißarbeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Durchführung von Abbruch- und Einreißarbeiten im Rahmen der Neubaumaßnahme.

3 Ausschlüsse

3.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil B Ziff. 2.1 Versicherungsschutz vereinbart wurde.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3.2 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

3.4 Besitz oder Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, auch Seil-, Schweb- und Feldbahnen sowie Schleppl- und Sesselliften.

3.5 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben können.

5 Deckungssumme / Maximierung / Selbstbehalt

5.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme je Schadenereignis und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

C Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Mitversichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Inhaber von

2.1 Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Abwasseranlagen oder aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist abweichend von Ziff. 2.1 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden bis 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 500 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge - bezogen auf ein versichertes Grundstück.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

4.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5 Nicht versicherte Tatbestände

5.1 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

5.2 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.